

ten über das ganze Buch hin als „brokerage“ beschreiben (vgl. etwa S. 257: „... the tendency of legislators, to define their role as neutral brokers“.). Dieses Leitmotiv der Darstellung meint, daß insbesondere Gesetzgeber und Politiker sich nicht mehr als Repräsentanten der Allgemeinheit und des Gemeinwohles, sondern nur noch als neutrale Vermittler zwischen Sonderinteressen verstehen —, also entsprechend der Diagnose, die die Verfasser für das Parteiwesen gestellt haben: „Congress and state legislatures have tended to become brokerage houses for special interest groups out to gain special favor“ (S. 391). Dies gilt aber auch für die Verwaltung, und hier wieder vor allem für die großen unabhängigen Kommissionen wie ICC und FTC, von denen es zum Thema „brokerage politics“ heißt (S. 448): „The government often makes no serious effort to regulate; instead, treaties are negotiated between commissioners who serve as the governments ambassadors and the lawyerlobbyists who act as ambassadors for the interests . . . And it is highly probable that the protection of the best interests of the people of the state will be identified with the settlement reached by the ambassadors from the attached private interests.“ Die Feststellung einer solchen Praxis ist nicht neu; bemerkenswert ist jedoch, daß sie in diesem Buch nicht nur beschrieben, sondern verurteilt wird. Diese Verurteilung erhält gesteigertes Gewicht durch die Meinung: „certain combinations of interests are irresistible“ (S. 253). Eine der wesentlichen Ursachen aller dieser Übel sehen die Verfasser in Übereinstimmung mit ihrer grundsätzlichen Kritik am Parteiwesen in dem Fehlen fest und dauerhaft organisierter, straff geführter Politischer Parteien, die imstande wären, solche Interessen abzuweisen oder doch wenigstens im Sinne des Gemeinwohles zu filtern und einzuordnen (vgl. S. 337; 414; 458). Damit wird die Unerläßlichkeit echter Politischer Parteien nicht nur für die Regierung, sondern auch gegenüber der Gesellschaft dargetan: Fehlt dieses letzte und entscheidende Glied in der Kette der Repräsentanten der Gesellschaft zum Staat, dann ergibt sich zweierlei: Die gesellschaftlichen Interessen treten unmittelbar und unverbessert an den Staat heran; und: mangels Stützung durch Politische Parteien vermag sich der Staat allein des Angriffes solcher Interessen nicht zu erwehren. Dies alles gilt um so mehr, wenn, wie die Verfasser meinen, es infolge vorwaltender Gleichgültigkeit an einer unmittelbaren Überwachung der Politik durch die Allgemeinheit fehlt (S. 458).

Herbert Krüger

HANS CHRISTOPH VON ROHR  
**Der argentinische Amparo-Prozeß  
 unter Berücksichtigung ähnlicher  
 Verfahrensarten in Brasilien, Mexiko  
 und Peru**

Bonner Rechtswissenschaftliche  
 Abhandlungen, Bd. 83  
 Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn, 1969  
 184 S.

Wieviele Arbeiten in deutscher Sprache mag es über den Freiheitsschutz „habeas corpus“ des angelsächsischen Rechts geben? Auch ohne eine Statistik bei der Hand zu haben, kann man die Behauptung wagen, daß es eine ganze Anzahl sind. Über sein lateinamerikanisches Pendant, den Amparo-Prozeß, ist dagegen eben erst eine Monographie erschie-

nen. Es scheint unglaublich, daß sich nie zuvor die deutsche Rechtsvergleichung ausführlich mit dieser eigensten Rechtsfigur Lateinamerikas befaßt hat. „Die andere Hälfte der Neuen Welt“ liegt dermaßen außerhalb des Gesichtsfeldes der deutschen Rechtswissenschaftler, daß jeder Autor, der sich mit dem Recht dieses Gebiets befaßt, einleitend beinahe mit einem Ton der Entschuldigung erklären muß, daß es dort tatsächlich ein studierenswertes Rechtssystem gibt.

Die Arbeit von Hans Christoph v. Rohr hat daher vom Start weg das Verdienst, eine Eintragung mehr in den weißen Flächen dieser „terra nondum cognita“ auf den Atlanten der deutschen Rechtsvergleichung zu sein. Schon das würde

genügen, um die Arbeit zu rechtfertigen und sie zu begrüßen.

Daß die angesehenen „Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen“ von Rohrs Dissertation in ihre Schriftenreihe aufgenommen haben, möchte man als Indiz für ein aufkeimendes Interesse am lateinamerikanischen Rechtsbereich werten. Nach ihrer Lektüre aber zweifelt man, ob sie wirklich wegen ihres Themas veröffentlicht wurde, oder nicht vielmehr trotz ihres Themas, deswegen nämlich, weil es sich um eine hervorragende wissenschaftliche Leistung handelt. Die Arbeit zeichnet sich in jeder Hinsicht aus: Durch ihren klaren, überzeugenden Aufbau; durch die Präzision und Verlässlichkeit, mit der alle Aspekte des Themas behandelt und geklärt werden; durch die Umsicht, mit der alle wesentlichen Züge herausgearbeitet und verwirrende Details eliminiert worden sind; durch das gleichmäßige, zügige Tempo, das von der ersten bis zur letzten Seite durchgehalten wird; und besonders durch ihren Stil, der die Lektüre zu einem literarischen Genuß macht: Der Rezensent kann sich nicht entsinnen, je zuvor eine juristische Abhandlung in den Händen gehalten zu haben, die auf so gelungene Weise fachliche Prägnanz mit beinahe journalistischer Schlantheit der Sprache vereint hätte.

Von Rohr beherrscht sein Thema. Die Sicherheit, mit der er sich im Labyrinth des argentinischen Prozeß- und Verfassungsrecht bewegt, beweisen eine völlige Durchdringung der Materie, die von dem am deutschen Gesetzespositivismus geschulten Juristen eine starke geistige Umstellung erfordert, ganz zu schweigen von sprachlichen Problemen. Es gelingt dem Verfasser aber auch, sich wieder zurückzusetzen in die Lage des Lesers und den Stoff so darzubieten, daß das Rechtsinstitut des Amparo auch demjenigen deutschen Juristen klar wird, der sich noch nie mit lateinamerikanischem Recht befaßt hat und die spanische Sprache nicht beherrscht. So vergleicht er ständig die zentralen Begriffe des argentinischen Amparo-Prozesses mit verwandten deutschen

Rechtsinstituten — besonders mit der Verfassungsbeschwerde nach § 90 BVGG — und erleichtert damit dem deutschen Leser, anhand der Gemeinsamkeiten und Unterschiede die Konturen des fremden Rechtsinstituts leichter zu erfassen. Andererseits ersetzt er für das Thema nebensächliche argentinische termini durch vertraute Ausdrücke des deutschen Prozeß- und Verfassungsrechts, auch wenn sie nicht völlig deklungsgleich sind, und wahrt so um den Preis leichter Unschärfe am Bildrand seiner Darstellung die scharfe Zeichnung in ihrem Mittelpunkt.

„Amparo“ bedeutet wörtlich übersetzt „Schutz, Obhut, Verteidigung“. Der lateinamerikanische Rechtskreis besitzt im „judicio de amparo“ eine typische, eigene Rechtsfigur, die durch ein beschleunigtes Verfahren einen wirkungsvollen Schutz gegen Grundrechtsverletzungen gewährt. Im ersten Teil der Arbeit schildert der Verfasser „Die Entwicklung des Amparo-Prozesses“: Ausgehend von Mexiko, wo sich der Amparo in einer über hundertjährigen Rechtsgeschichte zum „juristischen Nationalheiligtum“ entwickelt, findet er allmählich mit verschiedenen Varianten Eingang in die Verfassungen fast aller anderen lateinamerikanischen Länder. Argentinien tritt erst 1957 „als jüngstes Mitglied in den Kreis der Amparo-Epigonen“: Der Oberste Gerichtshof führt den Amparo-Prozeß in kühner richterlicher Rechtsschöpfung ein als Fanal eines nach dem Sturze Peróns neu erwachten Rechtsbewußtseins; die unteren Gerichte und die Lehre greifen ihn begierig auf und geben ihm seine heutige Ausformung.

Diese Ausformung ist im zweiten Teil der Arbeit über „Das Recht des amparo-Prozesses“ dargestellt. Der Verfasser prüft zunächst, welchen Ursprungs eine im Amparo-Prozeß anfechtbare Rechtsverletzung sein muß, und geht dabei nacheinander auf grundrechtsstörende Akte der Exekutive, der Legislative und der Judikatur ein. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Frage, ob auch Private die Grundrechtssphäre einer anderen Person verletzen und folglich mit

der amparo-Klage belangt werden können; ein Thema, das in Deutschland unter dem Schlagwort „Drittwirkung der Grundrechte“ bekannt und umstritten ist.

Da nach stehender Rechtsprechung die amparo-Klage nur zulässig ist, „wenn ein anderer Rechtsbehelf fehlt oder dem Verletzten, wollte man ihn auf einen anderen Rechtsbehelf verweisen, schwere und nichtwiedergutzumachende Nachteile entstünden“, ist der Verfasser gezwungen, für alle denkbaren Fälle von Grundrechtsverletzungen die parallelen Rechtsbehelfe sowie ihre Stärken und Schwächen in der argentinischen Gerichtspraxis darzustellen; eine Aufgabe, die er mit großer Übersicht und Effizienz erfüllt.

Anschließend betrachtet er die geschützten Rechtspositionen und legt die Rechtsprechung zu den einzelnen Grundrechten dar. Weitere Abschnitte befassen sich mit den besonderen Bedingungen, von denen die argentinische Jurisprudenz die Zulässigkeit der Amparo-Klage abhängig macht: Der Offenkundigkeit und Gegenwärtigkeit der Rechtsverletzung sowie der Besorgnis eines schweren, irreparablen Schadens. Am Schluß wird das Verfahren des Amparo-Prozesses dargelegt.

Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht darauf, die kahle juristische Theorie darzulegen, sondern er vergleicht sie ständig mit der Praxis des gerichtlichen Alltags. Sollen und Sein klaffen im lateinamerikanischen Rechtsleben (nur dort?) manchmal erheblich auseinander, und eine isolierte Betrachtung des Ersteren vermag ein völlig falsches Bild von der wahren Dimension einer Rechtsfigur vermitteln. Von Rohr erkennt diese Gefahr und schildert daher auch all jene Faktoren, die — wie er es überspitzt ausdrückt — „dem Amparo-Verfahren den Charakter eines Glücksspiels verleihen“: Vage höchstrichterliche Entscheidungen, die den unteren Gerichten einen weiten Spielraum für subjektive Auslegung geben; Gefahren eines zu summarischen Verfahrens; unlautere Prozeßpraktiken; der Druck der öffentlichen Meinung, etc.

Die reiche Bibliographie und der Fußnotenapparat (der fast nur Quellenangaben und keine „anders nicht unterzubringende“ Exkurse enthält) beweisen, daß v. Rohr die 13 Monate voll genutzt hat, die er als DAAD-Stipendiat in Argentinien und anderen lateinamerikanischen Ländern der Materialsammlung widmete.

Es wird nicht ganz ersichtlich, warum v. Rohr Argentinien zum Zentrum seiner Untersuchung macht und nicht Mexiko, das eigentliche Stammland des Amparo. Die Antwort mag darin zu suchen sein, daß der Amparo in Argentinien noch aktuell und in interessanter Bewegung ist, während er in Mexiko mehr die Rolle eines ehrwürdigen Erbstücks hat. In jedem Fall empfindet der Leser keinen Mangel, denn v. Rohr fügt jedem Abschnitt eine rechtsvergleichende Betrachtung an, in der er darlegt, wie der betreffende Punkt im mexikanischen, brasilianischen und peruanischen Recht gelöst ist.

Man hätte es dem Autor — und dem Werk — gewünscht, daß sie auch noch die bundesgesetzliche Kodifizierung des Amparo-Prozesses hätten berücksichtigen können, die 1967 die geschilderte „prätorische“ Rechtsschöpfung abschloß und krönte. Von Rohrs Arbeit bleibt dennoch aktuell: Einmal deswegen, weil die Gesetze Nr. 16 986 (Amparo gegen grundrechtsstörende Hoheitsakte) und Nr. 17 454 (Zivilprozeßordnung; Art. 321: Amparo gegen grundrechtsstörende Handlungen Privater) im Wesentlichen nichts anderes zu tun, als die vorgefundene Rechtssprechung und Lehre samt ihrer Terminologie in die Form von Gesetzesartikeln umzugießen; zum anderen deswegen, weil die beiden Gesetze nur Hoheitsakte von Bundesbehörden und Privatakte auf den unter Bundesverwaltung stehenden Gebieten (Hauptstadt Buenos Aires und Feuerland) erfassen. Der weite Bereich provinzieller Hoheits- und Privatakte unterliegt weiterhin dem von v. Rohr dargelegten Richterrecht. Tilman Tönnies Evers